

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5038 —**

Militärisch relevante Zusammenarbeit mit Südafrika

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 19. September 1989 – V B 4 – 48 03 41/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Seit Jahren behauptet die Bundesregierung, sie halte sich „strikt“ an das vom UNO-Sicherheitsrat verhängte Rüstungsembargo gegenüber Südafrika. Dennoch werden weiterhin militärische und vor allem Waren von „strategischer Bedeutung“ für Südafrika genehmigt. Die bisher bekanntgewordenen Unzulänglichkeiten im Bundesamt für Wirtschaft verstärken den Verdacht, daß auch in bezug auf die Einhaltung des Südafrika-Embargos im Zweifelsfall für den Export entschieden wurde.

1. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Militärisch relevante Zusammenarbeit mit Südafrika (IV)“ (Drucksache 10/4699) die Einzelfrage 9 („Ist der Bundesregierung bekannt, daß die als Empfänger in Südafrika fungierende Firma TFM (Pty) Ltd., Johannesburg, ebenfalls auf eine militärische Verwendung der Goldhofer-Tieflader hindeutet?“) mit „Nein“ beantwortet. Recherchen ergaben, daß diese Firma in der militärtechnischen Fachpresse als Hersteller militärischer Aufbauten bekannt ist.
Bleibt die Bundesregierung bei ihrer am 17. Januar 1986 erteilten und oben zitierten Antwort?

Die Bundesregierung hat seit der in Drucksache 10/4699 gegebenen Antwort keine anderen Erkenntnisse über die genannte Firma. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch unter der Voraussetzung, die zitierten Ergebnisse der Recherchen über die Firma seien zutreffend, eine Möglichkeit der Beschränkung von Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland nur im Falle von ausfuhr genehmigungspflichtigen Waren besteht. Hierauf wird in der Antwort zu den nachfolgenden Fragen eingegangen.

2. Hat die Bundesregierung die Veröffentlichung der „Internationalen Wehrrevue 11/1987“ über den „Buschkrieg in Namibia“ zur Kenntnis genommen, in dem es auf Seite 468 u. a. heißt: „Der 11 t schwere Casspir und das zugehörige Nachschubfahrzeug werden von der TFM (Pty) Ltd. in Olifantsfontein (Südafrika) gebaut. Mehrere Komponenten, darunter auch das 88-kW-Dieseltriebwerk 80E-352, stammen von Daimler Benz.“?
3. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser, spätestens mit Einreichen dieser Kleinen Anfrage gewonnenen Erkenntnis hinsichtlich der Zulieferung der Firmen Daimler Benz und Goldhofer für die südafrikanische Armee?

Die Bundesregierung hat den Artikel zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Tieflader der Firma Goldhofer wird auf die Antwort der Bundesregierung in Drucksache 10/4699 verwiesen. Ausfuhr genehmigungen für Motoren, die gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – der Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen, werden nach Südafrika nicht erteilt.

4. Hat die Bundesregierung die Veröffentlichung der SWAPO „Nachrichten-Rundbrief Februar 1988“ zur Kenntnis genommen, in der auf Seite 13 „Einzelheiten über die von der südafrikanischen Besatzungsarmee Ende Oktober erbeuteten Militärfahrzeuge“ genannt werden, darunter unter anderem die „Vertragskunden-Nr. TFM 662“, und die auf einem Fotodokument eines von SWAPO seinerzeit erbeuteten Casspir den Schriftzug „TFM 662“ zeigt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Tat sachenfeststellung?

Der „Nachrichten-Rundbrief Februar 1988“ der SWAPO ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung ist daher nicht in der Lage, zu den erwähnten Einzelheiten Stellung zu nehmen.

5. Werden die für Südafrika erteilten Ausfuhr genehmigungen und Negativbescheinigungen – zumindest der vergangenen drei Jahre – nochmals überprüft mit der Maßgabe, daß völkerrechtlich verbindliche Rüstungsembargo gegenüber Südafrika tatsächlich einzuhalten?

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß sie das Waffenembargo des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in ihrer Ausfuhr genehmigungspraxis strikt anwendet. Sie sieht daher keine Veranlassung zur Überprüfung erteilter Ausfuhr genehmigungen. Hinsichtlich der Negativbescheinigungen ist darauf hinzuweisen, daß derartige Bescheinigungen besagen, daß eine darin genannte Ware nach den derzeit geltenden Bestimmungen keiner Ausfuhr genehmigung bedarf, und daß derartige Bescheinigungen grundsätzlich nicht länderspezifisch erteilt werden.

6. Die Bundesregierung hat immer wieder Hermes-Bürgschaften und Absicherungen seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Lieferungen für die südafrikanische Öl-aus-Kohle-Anlagen SASOL übernommen. Die südafrikanische Zeitung „Star“ berichtete – wie zuvor auch offizielle Verlautbarungen der südafrikanischen Regierung –, daß in den SASOL-Anlagen neben anderen Erzeugnissen auch „explosives“ – also Sprengstoff – hergestellt werden.
Betrachtet die Bundesregierung die Herstellung von Sprengstoff nicht als „militärisch relevant“?

Die von Hermes gedeckten Geschäfte wurden in jedem Einzelfall eingehend geprüft; dabei haben sich keine Anhaltspunkte für die Herstellung von Sprengstoff ergeben. Bei Exportgeschäften nach Südafrika werden Entscheidungen über Ausfuhrbewilligungen nur nach sorgfältiger Prüfung der Warenart getroffen, wobei für Waren nicht-ziviler Art grundsätzlich keine Deckungen übernommen werden.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung weiterhin mittels Ausfuhrgenehmigung für die SASOL-Komponenten und der Risikoabsicherung seitens Hermes und der KfW die Herstellung von Sprengstoff in Südafrika zu fördern, und wie gedenkt die Bundesregierung diese Handlungsweise international zu vertreten?

Auf die Antwort zu Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung die im Mai 1988 vom Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) in Brüssel veröffentlichte „List of Companies with Investment and Interest in South Africa – Investment in Apartheid“ zur Kenntnis genommen, und was hat sie bisher angesichts der darin enthaltenen Aufstellung militärischer und atomtechnischer Zulieferungen bundesdeutscher Firmenvertretungen in Südafrika unternommen?

Die Bundesregierung hat eine Liste der Unternehmen des IBFG vom Mai 1988 zur Kenntnis genommen. Sie enthält keine Hinweise auf die in der Frage behaupteten Zulieferungen.

9. Hat die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen oder sogenannte „Negativbescheinigungen“ erteilt für den Südafrika-Export der von K. Industrie- und Stahlbau, Duisburg-Rheinhausen, hergestellten Rollmatten und Schwimmbrücken?

Nein.

10. Trifft es zu, daß die Firma K. seit Verhängung des Rüstungsembargos Lieferungen für die südafrikanische Armee und die Rüstungsagentur A. so deklariert, daß als Empfänger „The Station Master South Africa Railways Kroonstadt via Durban, Republic of South Africa“ angegeben wird?
11. Ist der Bundesregierung ferner bekannt, daß A. von K., Johannesburg, eine entsprechende Adressierung bereits am 21. August 1978 schriftlich verlangt hat, und wie vereinbart die Bundesregierung eine solche Vorgehensweise der Firma K. mit der Einhaltung bundesdeutscher Außenwirtschaftsgesetze und der Einhaltung des Rüstungsembargos gemäß Resolution 418/77?

Der Bundesregierung liegen aus dem Ausfuhr genehmigungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Firma durch eine Falschdeklaration außenwirtschaftliche Bestimmungen umgangen haben könnte.

12. In welchen Bereichen kooperiert die auch aus Mitteln des Verteidigungsetats finanzierte „Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V.“ mit Südafrika?

Die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) hat der Bundesregierung mitgeteilt, daß sie seit Anfang 1988 mit der CSIR (National Institute for Aeronautics and System Technology) in Südafrika eine Kooperation über Windkanal-Meßtechnik unterhält. Es bestehen keine weiteren Kooperationen der DLR mit Südafrika.

13. Für welche Zwecke sind die in Südafrika mit bundesdeutscher Hilfe eingerichteten Bodenstationen zur Überwachung von Satelliten einsetzbar?

Der Bundesregierung sind keine „in Südafrika mit bundesdeutscher Hilfe eingerichteten Bodenstationen zur Überwachung von Satelliten“ bekannt.

14. Kann die Bundesregierung eine bundesdeutsche Hilfestellung oder Kooperation mit bundesdeutschen Instituten oder Raumfahrtfirmen beim jüngst bekanntgewordenen Start einer Mittelstrecken-Rakete in Südafrika ausschließen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Beteiligung deutscher Firmen oder Institutionen an Raketenprojekten in Südafrika vor.

15. Betrachtet die Bundesregierung die Einladung der südafrikanischen A. als Aussteller auf die, vom Bonner M.-Verlag nach eigenen Angaben mit „ausgerichteten“ Rüstungsmesse IDEA '89 in Ankara als hilfreich und förderlich im Sinne des UNO-Rüstungsembargos und weiterer UNO-Resolutionen, die auch den Kauf von Rüstung in Südafrika untersagen?
16. Ist die Bundesregierung bereit, auf ihren Geschäftspartner „M.-Verlag“ dahin gehend einzuwirken, daß künftig keine Einladungen mehr an A. seitens der von M. geförderten oder mitveranstalteten Rüstungsmessen ergehen und künftig auch in M.-Publikationen wie „NATO Sixteen Nations“ Werbung für A. unterbleibt?

Der Bundesregierung ist die Einladung nicht bekannt; sie sähe auch keine Veranlassung zu einer Stellungnahme, da sie von einem ausländischen Messeveranstalter ausgesprochen worden sein müßte. Im übrigen bestehen seit Beginn des Jahres 1989 keine Geschäftsbeziehungen des Bundesministeriums der Verteidigung mit dem Mönch-Verlag, nachdem der bestehende Herstellungs- und Liefervertrag Ende 1988 ausgelaufen ist.